

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

**§ 4
Reisekosten**

- (1) Benutzt ein Feuerwehrmann (SB) in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so wird eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.
- (2) Dem Kreisbrandmeister und dem stellvertretenden Kreisbrandmeister stehen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je Kilometer zu, sofern ein Großteil der Fahrt nicht mittels einem in der Feuerwehrtechnischen Zentrale bereitstehenden Fahrzeug erfolgen konnte. Dies ist mit der Führung eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

**§ 7
Aufwandsentschädigung**

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	575,00 €
b) der stellv. Kreisbrandmeister	242,00 €
c) der Kreisfunkmeister	115,00 €
d) der Kreisausbildungsleiter	115,00 €
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	115,00 €
f) der Kreissicherheitsbeauftragte	46,00 €
g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	46,00 €
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	46,00 €
i) der Kreisschulklassenbeauftragte	46,00 €
j) der Leiter des Gefahrgutzuges	92,00 €
k) der stellv. Leiter des Gefahrgutzuges	46,00 €
l) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	46,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstaussfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

- (2) Eine Lehrvergütung von 12,50 € je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Wittmund den 28.02.2017

Landkreis Wittmund
Der Landrat